

er ist Ihr Sohn, daran dürfen Sie nicht zweifeln. Den unsinnigen Gedanken, ihn zu enterben, müssen Sie sich aus dem Kopfe schlagen. Ich segne Sie und bitte zu Gott, daß er Euch einen vollkommenen Frieden wieder gebe.

Es gelang dem Pfarrer, den Mann so ziemlich zu beruhigen; hätte er aber nicht wegen seines erbaulichen Wandels, seines Seeleneifers und seiner Klugheit so großes Ansehen gehabt, wäre es wohl nicht gelungen, die Folgen einer unglücklichen Entscheidung des Beichtvaters zu verwischen.

Rom. † P. Michael Haringer, C. Ss. R.,  
Consultor der hl. Congregationen des Index und der Ablässe.

**V. (Zweifel eines Seelsorgers über den Zeitpunkt der Spendung der letzten Delung.)** Der Curatgeistliche Petrus spendet einem Kranken, den er in Lebensgefahr glaubt, die heil. Delung. Bei den folgenden Besuchen, die er dem Kranken macht, steigen in ihm Bedenken auf über die Giltigkeit der gespendeten Delung, weil er wahrzunehmen glaubt, der Patient sei von Anfang an bis zur Stunde nicht lebensgefährlich krank gewesen. Er befragt den Arzt und erhält zur Antwort, ihm sei die Krankheit so böseartig zwar nicht erschienen, doch könne er, nach den Symptomen der Krankheit zu urtheilen, nichts sicheres behaupten. Acht Tage nach der Unterredung nimmt die Krankheit eine derartige Wendung, daß nunmehr der Kranke sichtlich in Lebensgefahr schwebt. Dadurch steigert sich aber auch die Unruhe des Geistlichen, und er fragt sich: ob er noch einmal die heil. Delung spenden soll, da jetzt die Gefahr sicher sei, während sie vorher vielleicht nicht existirt habe.

Wie ist in diesem Falle zu entscheiden?

Die Spendung der heil. Delung ist so praktischer Natur, daß es wohl der Mühe werth ist, zur Lösung des gegebenen Casus die Principien genauer darzulegen, nach denen sich der Priester als Spender dieses Sacramentes zu richten hat.

1. Nach der Lehre der heil. Kirche kann das Sacrament der Delung nur den Kranken giltig ertheilt werden, die in Todesgefahr sind. Das lehrt Papst Eugenius IV. in seiner *Instructio ad Armenos*: „Hoc sacramentum (extremae unctionis) dari non debet nisi infirmo, de cuius morte timetur.“ Das Concilium Florentinum nennt das subjectum hujus sacramenti „infirmum, de cuius morte timetur.“ Das Concil von Trient (sess. 14. c. 3) erklärt: „esse hanc unctionem infirmis adhibendam, iis vero praesertim, qui tam periculose decumbunt, ut in exitu vitae constituti videantur.“ Aus dieser Stelle haben einige Theologen folgern wollen, daß die Delung überhaupt jedem Kranken giltig ertheilt werden könne. Allein mit Unrecht. Denn das Concil hat

sicher nur von „schwer Kranken“ reden wollen, da es unmittelbar danach sagt: „Quodsi infirmi post susceptam hanc Unctionem convaluerint, iterum hujus Sacramenti subsidio juvari poterunt, cum in illud simile vitae discrimen inciderint.“ Nach dem Rituale Romanum: „Debet hoc Sacramentum infirmis praeberi, qui tam graviter laborant, ut mortis periculum imminere videatur.“ Benedictus XIV. (de Synod dioec. l. 8, c. 7) lehrt: „ne Sacramentum extremae Unctionis ministretur bene valentibus, sed iis dumtaxat, qui gravi morbo laborant.“ Der heil. Alphons drückt die Lehre der Kirche also aus (lib. 6. tr. 5. n. 712): „Hoc sacramentum tantum dandum est morti propinquis ex morbo, vulnere, partu, vel senectute, quia hi soli sunt infirmi.“

Demnach wird zur Gültigkeit dieses Sacramentes eine lebensgefährliche Krankheit erfordert.

2. Die durch eine Krankheit verursachte Todesgefahr kann aber a) eine nähere, und b) eine entferntere sein. In beiden Fällen ist die Spendung der heil. Oelung gültig und erlaubt. Diese Unterscheidung der Todesgefahr haben die Moralisten im Auge, wenn sie fragen: a) wann muß die Oelung erteilt werden, b) wann darf sie valide et licite erteilt werden.

ad a). Die heil. Oelung muß erteilt werden, wenn die Todesgefahr eine nahe ist; „adest obligatio extremam Unctionem administrandi, cum urget periculum proximae mortis.“ So der heil. Alphons l. c. 744. 2°. Jedoch muß in diesem Falle der Seelsorger wohl beachten, daß er mit der Ertheilung der letzten Oelung nicht bis zum äußersten Augenblicke wartet, sondern den Zeitpunkt benützen soll, wo der Kranke noch das volle Bewußtsein hat: „ad praebendum hoc sacramentum non est expectandum ultimum vitae tempus, sed ministrandum est sacramentum, sicut praecepit Benedictus XIV. in Euch. Graec., cum infirmi sibi constant et sui compotes sunt.“ (S. Alph. l. c.) Der heil. Kirchenlehrer urgirt diese Lehre noch, indem er l. c. 714. 1° schreibt: „unde communiter docent Merb., Mon., Roncagl., Antoine, graviter peccare parochos, qui differunt hoc sacramentum, usquedum infirmus privetur usu sensuum et rationis, prout habetur etiam expressum in Catech. Rom. de ext. unit. § 9, ubi dicitur: „gravissime peccant, qui illud tempus aegroti ungendi observare solent, cum jam, omni salutis spe amissa, vita et sensibus carere incipiat.“

ad b). Die heil. Oelung darf erteilt werden, wenn der Kranke sich in einer, wenn auch noch nicht nahen, sondern nur entfernten Todesgefahr befindet. Dieses ist die einstimmige Lehre der Theologen. „Communiter docent DD.“ schreibt Sigouri l. c.,

„valide et licite posse dari extremam unctionem statim ac prudenter judicatur infirmus laborare periculo mortis, etsi adhuc non proxima; ita Suarez t. 4. disp. 42. ubi ait: ut minimum requiritur, ut ex tali infirmitate mors possit moraliter timeri, saltem remote.“ Zum Beweise führt der heil. Kirchenlehrer an benannter Stelle noch neun Auctoren und vier Concilien (von Aachen, Mainz, Florenz, Trient) an, und schließt mit der praktischen Lehre des Castropalaus: „quapropter censerem, quoties viaticum infirmo ministratur, statim et ministrari unctionem posse, et expedire, quia jam censetur infirmitas grave periculum vitae inducere.“

Zur näheren Beleuchtung der angegebenen Principien, daß der Seelsorger die heil. Oelung nicht auf den äußersten Zeitpunkt verschieben, sondern es für eine strenge Pflicht halten soll, den lebensgefährlich Kranken mit diesem Sacramente frühzeitig zu versehen, und daß es sogar heilsam ist, ihn auch bei entfernter Lebensgefahr schon mit dem heil. Oele zu salben, weist der heil. Alphons mit Recht auf den Zweck hin, wozu Christus dieses Gnadenmittel eingesetzt hat; denn gerade hierin finden die genannten Principien ihre volle Begründung. Kraft der heil. Oelung wird nämlich dem Kranken Gnade ertheilt, durch welche die Sünden und deren Ueberbleibsel getilgt und die geistigen Kräfte zum Widerstande gegen die Versuchungen und zur geduldigen Ertragung der Krankheit vermehrt werden, ja auch die Gesundheit des Leibes, wenn es für das Seelenheil ersprißlich ist, wieder hergestellt wird. Zahlreich und heilsam sind also die Früchte, die Christus mit diesem Sacramente verknüpft hat, und der Kranke wird derselben um so reichlicher theilhaftig, je besser er sich zum Empfange des Sacramentes disponirt, je eifriger er mit der sacramentalen Gnade mitwirkt. „Constat enim, ad uberiores sacramenti gratiam percipiendam plurimum valere, si aegrotus, quum in eo adhuc integra mens et ratio viget, fidemque et religiosam animi voluntatem afferre potest, sacro oleo liniatur.“ Catech. Rom. de ext. unct. 9. Wird aber die letzte Oelung über Gebühr hinausgeschoben, wird sie gar erst dann gespendet, wenn der Kranke den Gebrauch der Sinne und der Vernunft verloren hat, so wird derselbe theilweise, ja oft gänzlich der Gnaden beraubt, die er durch bessere Disposition im Vernunftgebrauche hätte empfangen können: er wird der geistlichen Kräfte beraubt, um dem Teufel zu widerstehen und die Beschwerden der Krankheit zu ertragen; war er vielleicht in Todsünden und hätte er im Vernunftgebrauch das Sacrament empfangen, so hätte er vielleicht mit Hilfe der unvollkommenen Heile die heiligmachende Gnade erlangt, deren er sonst beraubt wird; auch hätte er vielleicht die Gesundheit des Körpers wieder erhalten, wenn dieses Sacrament

rechtzeitig gespendet worden wäre; die heil. Oelung wirkt nämlich die Wiederherstellung der Gesundheit nicht in Weise eines Wunders, sondern indem sie den natürlichen Kräften zur Erlangung der Gesundheit hilft, was, wenn der Kranke bereits mit dem Tode ringt, nicht mehr zu erwarten ist. „Cum rarissime nostro tempore convalescant aegroti hac unctione percepta — ait Card. Bellarminus — ratio est, quia serius, quam oporteret, hoc Sacramentum recipiunt.“ (Conf. Benger II. § 115. 6. Liguori I. 6. 714). Aus dem Gesagten ist leicht ersichtlich, welcher ein großer Nachtheil dem Kranken entsteht, wenn ihm nicht rechtzeitig die heil. Oelung gespendet wird. Mit Recht richtet daher der Catechismus Romanus I. c. die warme Mahnung an die Seelsorger: „Quare parochis animadvertendum est, ut eo potissimum tempore coelestem medicinam (i. e. ext. unct.) adhibeant, illam quidem semper vi sua admodum salutarem, quum eorum etiam pietate et religione, qui curandi sunt, magis profuturam intellexerint.“

3. Zur Giltigkeit der Oelung wird also verlangt, daß der Empfänger an einer lebensgefährlichen Krankheit darniederliegt, d. h. an einer Krankheit, die an und für sich das Leben des Kranken bedroht, mag die Gefahr eine nähere oder eine entferntere sein. Es fragt sich nun, welche Gewißheit der Spender in Bezug auf die aus der Krankheit drohende Lebensgefahr haben muß, damit er valide et licite die letzte Oelung erteilt?

Auch dieser Punkt ist von praktischer Tragweite, da ja von ihm die giltige oder ungiltige Spendung des Sacramentes abhängig ist. Es handelt sich in jedem einzelnen Falle darum, sich darüber klar zu werden, ob man das Leben des Kranken für gefährdet halten darf oder nicht; denn im letzteren Falle würde die heil. Oelung ungiltig gespendet werden. „Si conferatur infirmo communi morbo sive non graviter vel periculose laboranti, non est validum (Sacramentum unctionis).“ S. Alph. I. VI, 712. Der Priester muß sich überhaupt als gewissenhafter Ausspender der heil. Geheimnisse ein vernünftiges Urtheil über die Validität und Vicität des sacramentalen Actes bilden, ehe er denselben ausführt; und so muß er sich in gegenwärtiger Materie unter andern auch über die leibliche Capacität des Empfängers ein richtiges Urtheil formiren. Faßt man nun die oben citirten Ausdrücke der Concilien und Theologen zusammen, so ergibt sich der Grundsatz:

Der Priester kann und darf die heil. Oelung spenden, wenn er vernünftiger Weise urtheilen, annehmen, meinen, vermuthen, befürchten kann, der Kranke befinde sich in einer, wenn auch noch nicht nahen, Todesgefahr, oder die vorliegende Krankheit bedrohe an und für sich das Leben des Kranken. „Statim ac prudenter judicatur infirmus laborare vitae periculo“.

— „ut prudenter putetur“ (S. Alph.), — „qui videntur in exitu vitae constituti“ (Conc. Trid.), — „de cujus morte putetur“ (Eugen IV.), — „qui secundum humanam aestimationem videntur morti appropinquare“ (S. Thom.) — „ut mortis periculum imminere videatur“ (Rit. Rom.), — „ut mors possit moraliter timeri“ (Suarez).

Eine absolute Gewißheit, daß aus der Entwicklung der Krankheit der Tod erfolgen werde, wird nicht gefordert; es genügt vielmehr das Vorhandensein derartiger Gründe, auf die gestützt man mit vernünftiger Wahrscheinlichkeit auf den aus der Krankheit folgenden Tod schließen kann. Die Möglichkeit der Genesung braucht keineswegs ausgeschlossen zu sein, da mit ihr die Wahrscheinlichkeit des tödtlichen Ausganges wohl bestehen kann (Dr. von Olfers Pastoralmedizin S. 120).

4. Damit nun der Geistliche im einzelnen Falle das Richtige treffe, d. h. damit er sich ein vernünftiges Urtheil von der Lebensgefährlichkeit der Krankheit bilde, bieten sich ihm verschiedene Wege:

a). Er kann zunächst auf das Urtheil eines vernünftigen und gewissenhaften Arztes recurriren. Wenn es auch für den Arzt in Bezug auf die Frage der Lebensgefahr nur Vermuthungen gibt, so ist er doch Sachmann; folglich kann man nach seinem Urtheile sich ruhig richten.

b). Wenn nun aber nicht gleich ein Arzt zur Hand ist? Selbst in den Städten wird dieses ab und zu, auf dem Lande aber recht häufig der Fall sein. Außerdem kann es vorkommen, und kommt häufig vor, daß der Arzt es nicht für nöthig oder nicht für zweckmäßig hält, den Angehörigen oder dem Seelsorger seine Ansichten über den Zustand des Kranken mitzutheilen. In diesem Falle muß 1°. der Geistliche selbst die Erscheinungen der Krankheit in Betracht ziehen, und wird bei einiger Erfahrung meist leicht ermessen, ob dieselben einen gefahrdrohenden Charakter des Uebels offenbaren und das Herannahen des Todes befürchten lassen. Dr. von Olfers gibt in seiner Pastoralmedizin Seite 120 eine kurze Aufzählung jener Krankheitszustände, die gewöhnlich das Leben bedrohen, und Seite 124 eine Beschreibung jener Kennzeichen, die auch dem Nicht-ärzte leicht in die Augen fallen und aus deren Vorhandensein man in der Regel auf eine lebensgefährliche Erkrankung schließen kann. Vergl. Dr. Capellmann Pastoralmedizin E und F.

2°. Der Priester ziehe auch die Umgebung des Kranken zu Rathe. Die den Kranken umgebenden Personen wissen aus der täglichen Beobachtung an dem Patienten, aus der näheren Kenntniß seiner Constitution, Lebensweise, Aeußerungen u. oft das beste Urtheil in Bezug auf die etwaige Lebensgefahr zu fällen.

3°. Endlich ist auf die Aussage des Kranken selbst Rücksicht zu nehmen. Es ereignet sich nämlich nicht selten, daß, während die Symptome der Krankheit äußerlich noch keine Gefahr erkennen lassen, der Kranke diese umsomehr innerlich fühlt und deshalb mit aller Entschiedenheit auf den Empfang der heil. Sterbesacramente dringt. Damentlich oft bei den sogenannten plötzlichen Zufällen ein scheinbar nur geringes Unwohlsein vorangeht, womit sich dann aber das Vorgefühl eines nahen Verlustes des Bewußtseins oder geradezu der Todesnähe verbindet, so darf man derartige Aeußerungen eines Kranken nie unterschätzen, und muß selbst da, wo der Arzt noch gerade keine Gefahr anerkennen will, die bestimmte Erklärung und den dringenden Wunsch des Kranken entscheidend werden lassen. P. Schüch's Pastoral-Theologie § 325; Münst. Past.-Bl. 1868, Nr. 2, S. 16.

Kommt der Geistliche auf dem einen oder anderen Wege zu dem Schlusse, er habe einen lebensgefährlich Kranken vor sich, so kann er mit gutem Gewissen die heil. Delung spenden. Allzu ängstlich soll man aber hierin nicht sein, denn die vermeintliche Lebensgefahr, d. h. die vernünftige, obwohl de facto bloß vermeintliche Furcht, die Krankheit möge einen tödtlichen Ausgang nehmen, macht das Sacrament ebenfalls gültig und erlaubt. S. Alph. l. c. 714 in fine: „In dubio autem, an infirmitas sit periculosa mortis, recte ajunt Castrop. ib. n. 13. et Laym. de ext. unct. C. 4. versus finem: non posse extremam unctionem ministrari, tum quia praeceptum est, ne aliis quam de vita periclitantibus ministretur. Secus vero si de tali periculo vera adsit probabilitas, sive prudens timor, ut communiter docent Suar., Caspensis, Castrop. Escobar et Holzm. n. 28. cum Scoto et Mastro.“

Das in 3 und 4 Gesagte ergibt sich aus dem Wesen und dem Zwecke des Sacramentes der heil. Delung. Christus der Herr hat die heil. Sacramente eingesetzt und angeordnet, daß sie durch Menschen in gewissenhafter Weise verwaltet und gespendet werden sollen. Folglich muß ein solches vernünftiges Vorgehen, ein solches weises Ermessen bei Spendung der Sacramente genügend sein, wie man es bei allen wichtigen Dingen zu beachten pflegt. Ferner hat der Heiland die Sacramente und mithin auch das Sacrament der letzten Delung für alle Zeiten und Zeitverhältnisse, für alle Gegenden und Ortsverhältnisse eingesetzt. Er hat die Spendung der heil. Delung nicht Ärzten, sondern Priestern anvertraut. Es kann daher die gültige Ertheilung der letzten Delung nicht ausschließlich vom Urtheile des Arztes abhängig sein, zumal ärztliche Hilfe in gar vielen Fällen vermißt wird; sie kann nicht abhängig sein von der ärztlichen Kenntniß des Priesters, als ob er im Stande sein müsse, den Zustand des Kranken sachmäßig zu beurtheilen; in diesem Falle

würde den Priestern des neuen Bundes die Arzneikunde so nöthig sein, wie den Priestern des alten Bundes die Kenntniß des Aus-  
sages. Folglich muß es zur giltigen und erlaubten Spendung dieses Sacramentes genügen, wenn der Priester — in Ermangelung des Urtheiles eines Arztes — je nach den vorhandenen Symptomen der Krankheit, je nach der Meinung der Umgebung des Kranken, je nach dem Benehmen und den Aeußerungen des Kranken selbst, je nach den Zeit- und Ortsverhältnissen zc. vernünftiger Weise urtheilen kann, der Patient befinde sich in Folge seiner Krankheit in Lebens-  
gefahr. S. Alph. l. c. Et ratio est, quia cum Christus Dominus ministrationem hujus sacramenti hominibus reliquerit, credendum est, sic eam reliquisse, ut possint concedere illud omnibus infirmis, quibus judicatur periculum mortis imminere.“

#### Lösung des Casus.

Nach den gegebenen Principien ist die Spendung der heil. Delung als giltig und erlaubt zu betrachten, wenn Petrus, gestützt auf vernünftige Gründe, gemeint hat, das Leben des Kranken sei in Folge der Krankheit gefährdet, was man nach dem Wortlaute des Casus auch annehmen kann. Daß Petrus in Folge späterer Beobachtung des Kranken zu zweifeln beginnt, ob die vorhandene Krankheit wirklich eine lebensgefährliche sei, macht den gesetzten sacramentalen Act nicht ungiltig. Auch die Aeußerung des Arztes hat diese Wirkung nicht; man kann nur aus derselben schließen, daß er sich über die Bösartigkeit, d. h. über das Lebensgefährliche der Krankheit noch kein festes Urtheil gebildet hat, daß er aber auch nicht die Lebensgefahr absolut in Abrede stellt. Das hindert aber nicht, daß andere mit gutem Grunde unter gewissen obwaltenden Umständen de facto Lebensgefahr vernünftiger Weise befürchten können. Wenn nun aber die Krankheit einige Wochen darnach sich derart verschlimmert, daß sichtlich Todesgefahr eintritt, so wird auch dadurch nicht bewiesen, als sei vorher keine Lebensgefahr gewesen. Dieselbe Krankheit läßt verschiedene Stadien zu, und in jedem Stadium kann entfernter oder näher Todesgefahr sein. Da nun, wie der heil. Alphonsus lehrt: „vera de periculo vitae probabilitas sive prudens timor sufficit ad valide et licite conferendum hoc sacramentum (ext. unct.), uti communiter docent Auctores“ (l. c.), so ist im gegenwärtigen Falle die heil. Delung als in giltiger und erlaubter Weise gespendet zu halten, und nicht — stante eodem morbo — zu wiederholen.

Beuren (Preußen).

Dr. Adam Wiehe, Pfarrer.

**VI. (In welchem Sinne und in wie weit wird mit Rücksicht auf das Privilegium altaris ein Altare fixum**